

Allgemeine Geschäftsbedingungen BEDACH V.O.F.

Artikel 1 – Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot, jede Offerte und jeden Vertrag zwischen BEDACH V.O.F. (nachfolgend: „BEDACH“) und einem Vertragspartner, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen wird.
2. Die Geltung etwaiger Einkaufs- oder sonstiger (allgemeiner) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise nichtig sein oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen vollumfänglich in Kraft. BEDACH und der Vertragspartner werden in diesem Fall in gegenseitigem Einvernehmen neue Bestimmungen vereinbaren, die die nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen ersetzen, wobei Zweck und Inhalt der ursprünglichen Bestimmungen so weit wie möglich gewahrt bleiben.
4. Bestehen Unklarheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so hat die Auslegung nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen zu erfolgen.
5. Tritt zwischen den Parteien eine Situation ein, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt ist, so ist diese Situation nach dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen.
6. Verlangt BEDACH nicht stets die strikte Einhaltung dieser Bedingungen, so bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen nicht anwendbar sind oder dass BEDACH in irgendeiner Weise das Recht verliert, in anderen Fällen die strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu verlangen.

Artikel 2 – Angebote und Offerten

1. Für Angebote und Offerten von BEDACH gilt eine Annahmefrist von zwei Monaten ab Ausstellungsdatum. Die Annahme hat schriftlich durch den Vertragspartner gegenüber BEDACH zu erfolgen. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.
2. Ein Angebot oder eine Offerte verfällt, wenn das Produkt, auf das sich das Angebot oder die Offerte bezieht, zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar ist.
3. BEDACH ist nicht an seine Angebote oder Offerten gebunden, wenn der Vertragspartner vernünftigerweise erkennen konnte oder musste, dass das Angebot oder die Offerte einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthält.
4. Die in einem Angebot oder einer Offerte genannten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben sowie exklusive etwaiger im Rahmen des Vertrages anfallender Kosten, einschließlich Reise- und Übernachtungs-, Versand- und Verwaltungskosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
5. Weicht die Annahme – auch in untergeordneten Punkten – vom Angebot ab, ist BEDACH hieran nicht gebunden. Der Vertrag kommt in diesem Fall nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, BEDACH erklärt ausdrücklich etwas anderes.
6. Bei vollständiger oder teilweiser Stornierung eines erteilten Auftrags durch den Vertragspartner werden die hierfür bestellten oder bereits vorbereiteten Waren einschließlich etwaiger

Transport-, Liefer- und der für die Ausführung reservierten Arbeitszeit vollständig dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Artikel 3 – Lieferung

1. Vereinbarte oder angegebene Lieferfristen sind niemals verbindliche Ausschlussfristen. Bei Überschreitung einer Frist muss der Vertragspartner BEDACH stets schriftlich in Verzug setzen und eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gewähren.
 2. Sofern BEDACH für die Vertragserfüllung Informationen des Vertragspartners benötigt, beginnt die Lieferfrist erst, nachdem diese Informationen vollständig und korrekt zur Verfügung gestellt wurden.
 3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Waren zum Zeitpunkt der Bereitstellung abzunehmen. Verweigert er die Abnahme oder unterlässt er die erforderlichen Informationen oder Anweisungen, ist BEDACH berechtigt, die Waren auf Kosten und Risiko des Vertragspartners einzulagern.
 4. Kommt der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber BEDACH nicht ordnungsgemäß nach, einschließlich Abnahme und fristgerechter Zahlung, haftet er für sämtliche daraus direkt oder indirekt entstehenden Schäden und Kosten auf Seiten von BEDACH.
-

Artikel 4 – Aussetzung und Auflösung des Vertrages

1. BEDACH ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Vertragserfüllung durch den Vertragspartner begründen;
 - aufgrund von Verzögerungen auf Seiten des Vertragspartners von BEDACH nicht mehr verlangt werden kann, den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen zu erfüllen.
 2. BEDACH ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die eine Vertragserfüllung unmöglich machen oder wenn die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar ist.
 3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners ist BEDACH berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein, während der Vertragspartner zur vollständigen Schadenersatzleistung verpflichtet bleibt.
 4. Bei Aussetzung oder Auflösung haftet BEDACH nicht für daraus entstehende Schäden oder Kosten. Ist die Auflösung dem Vertragspartner zuzurechnen, hat dieser sämtliche direkten und indirekten Schäden und Kosten von BEDACH zu ersetzen.
 5. Mit der Auflösung werden sämtliche Forderungen von BEDACH sofort und ohne Inverzugsetzung fällig.
 6. Im Falle von Liquidation, Zahlungsaufschub, Insolvenz, Pfändung oder sonstiger Vermögensbeschränkung des Vertragspartners ist BEDACH berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen oder zu annullieren, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Alle Forderungen werden sofort fällig.
-

Artikel 5 – Höhere Gewalt

1. BEDACH ist nicht verpflichtet, Verpflichtungen zu erfüllen, wenn diese durch Umstände verhindert werden, die nicht auf Verschulden beruhen und weder gesetzlich noch vertraglich oder nach Verkehrsauffassung zuzurechnen sind.

2. Unter höherer Gewalt fallen alle von außen kommenden, vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ereignisse, auf die BEDACH keinen Einfluss hat, einschließlich Arbeitskämpfen bei BEDACH oder Dritten.
 3. Während höherer Gewalt ist BEDACH berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen. Dauert diese länger als zwei Monate, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Schadenersatzpflicht aufzulösen.
 4. Bereits erbrachte oder noch zu erbringende Teilleistungen mit eigenständigem Wert dürfen separat in Rechnung gestellt werden.
-

Artikel 6 – Zahlung und Inkassokosten

1. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. BEDACH ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.
 2. Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug und schuldet die gesetzlichen Verzugszinsen.
 3. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.
 4. Sämtliche außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
-

Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von BEDACH, bis sämtliche Verpflichtungen vollständig erfüllt sind.
 2. Der Vertragspartner hat alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte von BEDACH zu ergreifen.
 3. Bei Pfändung oder Rechten Dritter ist BEDACH unverzüglich zu informieren.
 4. Der Vertragspartner erteilt BEDACH unwiderruflich Zutrittsrecht zur Rücknahme der Waren.
-

Artikel 8 – Gewährleistung, Prüfung, Reklamationen und Verjährung

1. Die Gewährleistung beträgt grundsätzlich zwölf Monate ab Lieferung.
 2. Montage und Endbearbeitung erfolgen auf Risiko des Vertragspartners.
 3. Die Gewährleistung entfällt bei unsachgemäßem Gebrauch, Lagerung, Wartung oder unbefugten Änderungen.
 4. Witterungseinflüsse sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
5.–11. Reklamationen müssen fristgerecht schriftlich erfolgen; unbegründete Reklamationen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
 5. Die Verjährungsfrist aller Ansprüche beträgt zwölf Monate.
-

Artikel 9 – Haftung und Gefahrübergang

1. Die Haftung von BEDACH ist auf direkte Schäden beschränkt.
2.–6. Keine Haftung bei fehlerhafter Montage, unvollständigen Angaben oder indirekten Schäden, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 2. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware auf den Vertragspartner über.
-

Artikel 10 – Freistellung

1. Der Vertragspartner stellt BEDACH von Ansprüchen Dritter frei.
 2. Sämtliche daraus entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.
-

Artikel 11 – Geistiges Eigentum

1. Alle geistigen Eigentumsrechte verbleiben bei BEDACH.
-

Artikel 12 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich niederländisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Maastricht, Niederlande.